



Proz. Nr. 115-2024-23

Erstinstanzliches Zivilgericht Kollegialgericht

Vorsitzende: lic. iur. Regula Strässler

Prozessleitende Verfügung

vom: 11. März 2026/rst

mitgeteilt am: 12. März 2026

In Sachen

A. **AG**, handelnd durch ihren einzigen Verwaltungsrat B. _____ (**Klägerin**)
vertreten durch I. _____

gegen

C. **AG**, handelnd durch die beiden Verwaltungsräte D. _____ und E. _____, Kollektivunterschrift zu zweien (**Beklagte**)
vertreten durch J. _____

betreffend

definitive Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts

Das Regionalgericht Viamala stellt fest:

1. Mit Entscheidung vom 4. Juli 2024, mitgeteilt am 15. Juli 2024, bestätigte das Regionalgericht Viamala die vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts für eine Pfandsumme von CHF 40'900.00 nebst 5 % Zins seit dem 15. Februar 2024 auf der Liegenschaft __X, Plan __, im Grundbuch der Gemeinde O.1.____, F.____ im Alleineigentum der C.____ AG, O.2.____. Der Klägerin wurde Frist bis am 15. Oktober 2024 zur Einreichung der Klage auf definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts angesetzt.
2. Am 14. Oktober 2024 reichte die A.____ AG die entsprechende Klage auf Forderung und definitive Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts auf der erwähnten Liegenschaft ein.
3. Die 22-seitige Klageantwort datiert vom 11. Februar 2025.
4. Unstrittig ist, dass die Klägerin für die Beklagte an der im Eigentum der Klägerin stehenden Liegenschaft Nr. __X im Grundbuch der Gemeinde O.1.____ im Jahr 2023 Bauarbeiten, namentlich Abbrucharbeiten, ausführte. Streitig ist im Wesentlichen, ob diese Arbeiten mit der Bezahlung des Pauschalpreises abgegolten sind oder ob und wenn ja in welchem Umfang die Beklagte der Klägerin darüber hinaus Aufträge erteilt hat, welche zusätzlich zu vergüten sind. Da nach dem ersten Schriftenwechsel weder der Sachverhalt noch die sich stellenden Rechtsfragen kompliziert und der Aktenumfang überschaubar schienen, wurde kein zweiter Schriftenwechsel angeordnet. Am 28. März 2025 erging die Beweisverfügung.
5. Am 6. August 2025 wurden G.____ als Zeuge und B.____, E.____ und D.____ als Parteien befragt.
6. Am 18. September 2025 wurde auf Donnerstag, 13. November 2025 zur Hauptverhandlung vorgeladen.
7. Mit Verfügung vom 11. November 2025 wurde die Hauptverhandlung wegen einer unvorhergesehenen Terminkollision der klägerischen Rechtsvertreterin auf deren Gesuch hin kurzfristig abgesagt. Weil davon ausgegangen wurde, dass der Prozess dadurch rascher zum Abschluss gebracht werden könne, wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet und es wurde der Klägerin Frist zur Einreichung der schriftlichen Replik bis am 15. Dezember 2025 angesetzt.
8. Innert erstreckter Frist reichte die Klägerin am 30. Januar 2026 eine 43 Seiten umfassende Replik ein sowie die Beilagen K 23-33 und am 2. Februar 2026 die Beilage K 34 ein.

Das Regionalgericht Viamala zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 132 Abs. 1 ZPO sind Mängel wie fehlende Unterschrift und fehlende Vollmacht innert einer gerichtlichen Nachfrist zu verbessern. Andernfalls gilt die Eingabe als nicht erfolgt. Gleiches gilt für unleserliche, ungebührliche, unverständliche oder weitschweifige Eingaben (Art. 132 Abs. 2 ZPO). Die Rückweisung zur Nachbesserung ist eine prozessleitende Verfügung im Sinne von Art. 124 ZPO (vgl. Gschwend, Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. A., Basel 2025, N. 35a zu Art. 132 ZPO). Sowohl die Prozessleitung als auch die Beweisabnahme können bei kollegialgerichtlicher Zuständigkeit an ein Gerichtsmitglied delegiert werden (Gschwend, a.a.O., N. 6 zu Art. 124 ZPO), was vorliegend erfolgt ist, ohne dass die Parteien dagegen Einwände erhoben hätten (vgl. Ziff. F.2 der Beweisverfügung). Die Vorsitzende ist demnach zuständig, die Rückweisung zur Nachbesserung zu verfügen.

2. Bereits aus dem Wortlaut ergibt sich, dass Art. 132 Abs. 1 ZPO keine abschliessende Aufzählung der behebbaren Mängel enthält. Die Bestimmung ist vielmehr auf alle noch korrigierbaren Mängel bzw. Fehler anwendbar (Gschwend, a.a.O., N. 8 zu Art. 132 ZPO). Weitschweifigkeit liegt gemäss Bundesgericht vor bei langatmigen Ausführungen oder Wiederholungen bezüglich einzelner Tat- oder Rechtsfragen, die zur Durchsetzung des Anspruchs nicht erforderlich sind. Die Darlegung komplizierter Sachverhalte und komplexer Rechtsverhältnisse kann zwar ausführliche Erörterungen erfordern, aber auch hier darf eine Beschränkung aufs Wesentliche erwartet werden (BGer 2C_204/440/2015 vom 21.7.2015, E. 5.4.1). Für die Beurteilung ist massgebend, dass das Ausmass und die Irrelevanz der Ausführungen geeignet sind, den Gang der Rechtspflege zu verhindern (BGer 9C_440/2017 vom 19.7.2017, E. 5.2; Florian Eichel, Berner Kommentar, ZPO II, 2. Aufl. 2026 N. 22 - 24 zu Art. 132 ZPO mit weiteren Hinweisen). Bei der Annahme von Weitschweifigkeit ist im Zweifelsfall Zurückhaltung geboten; wird vorschnell auf Weitschweifigkeit erkannt, kann darin eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegen. Zurückhaltung ist auch deshalb geboten, weil sich das Gericht ohnehin nicht mit jedem und sämtlichen Vorbringen befassen muss, sondern sich mit der Behandlung der relevanten Streitpunkte und Fragen begnügen kann (vgl. Gschwend, a.a.O., N. 29 zu Art. 132 ZPO). Sind Rechtsschriften jedoch aus unberechtigten Gründen übermässig lang, können die Parteien von den Gerichten erwarten, dass diese im Rahmen der Verfahrensinstruktion eingreifen. Durch weitschweifige Eingaben können der Gegenpartei hohe Anwaltskosten entstehen, die von der Parteientschädigung nicht mehr gedeckt sind. Art. 132 ZPO schützt daher den Gang der Rechtspflege und soll die unnötige Verschwendung von Justizressourcen verhindern. Damit diese Zwecke erfüllt werden können, braucht eine Rückweisungsverfügung nicht sämtliche Mängel einer Rechtsschrift im Detail aufzulisten, sondern kann sich mit der Angabe der Fehlerarten und mit anschaulichen Beispielen begnügen (Andreas Schneuwly, Lange Rechtsschriften – wieso? Und was tun? in: Anwaltsrevue 10/2019, S. 450 f. mit weiteren Hinweisen).

3.1. Eine Replik im Sinne der Zivilprozessordnung enthält analog Art. 221 Abs. 1 ZPO nebst der Bezeichnung der Parteien, der Rechtsbegehren und der Angabe des Streitwertes insbesondere die Tatsachenbehauptungen (lit. d), die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen (lit. e) sowie wo nötig Bestreitungen. Die Begründung der Anträge erfolgt an der Hauptverhandlung im Rahmen der ersten Parteivorträge (Art. 228 ZPO). Zum Beweisergebnis und zur Sache können die Parteien ebenfalls an der Hauptverhandlung Stellung nehmen (Art. 232 Abs. 1 ZPO). Im Rahmen der Schlussvorträge haben sie Gelegenheit, die Beweise zu würdigen, rechtliche Erörterungen vorzutragen und zu den daraus fließenden Rechtsfolgen zu plädieren (Art. 232 Abs. 1 ZPO, Leuenberger in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler, ZPO Komm., 4. Aufl. 2025, N. 1 zu Art. 232 ZPO).

3.2. In der Replik vom 30. Januar 2026 nimmt die Klägerin ab S. 38 «in aller Kürze» Stellung zu den einzelnen Behauptungen in der Klageantwort. Im Übrigen folgt die Rechtsschrift, wie die klägerische Rechtsvertreterin ausführt, in ihrer Systematik der Beweisverfügung (S.2, Rz. 3). Die Eingabe enthält über weite Strecken eine Würdigung der bereits erhobenen Beweismittel und eine rechtliche Einordnung. Um nur einige Beispiele zu nennen, folgert die Klägerin in Rz. 21, S. 5 aus den Zeugenaussagen von Architekt G._____ und der Parteiaussage von B._____ (Rz. 24 – 28), dass es ihr möglich gewesen sein muss, allein gestützt auf das Devis ihre Offerte zu berechnen, dieses Devis sei der eigentliche Kostenvoranschlag. Auch in Bezug auf den weiteren Vertragsinhalt bezieht sich die Klägerin auf die Zeugenaussagen von Architekt G._____ (z.B. Rz. 60) und die Einvernahme von B._____ (z.B. Rz 63, Rz. 71 und diejenige von D._____ (Rz. 71) und sie begründet die behaupteten Zusatzaufträge mit Urkunden und Aussagen der bereits Befragten (Rz. 96, 99, S. 16). Auf S. 22 würdigt die Klägerin die Aussagen von E._____ (Rz. 142) und stellt sie den Angaben von B._____ und von Architekt G._____ gegenüber (Rz. 143). Das Vorgehen setzt sich in der weiteren Rechtsschrift fort, etwa beim Thema «Rolle von Architekt G._____ – Architekt und Bauleiter (Rz. 161, S. 25) oder unter dem Titel «Vages Aussageverhalten des Zeugen G._____» (Rz. 183-195, S. 28f.). Die ganze Eingabe ist zusammengefasst insofern weitschweifig, als sie überwiegend nicht den Inhalt einer Rechtsschrift bzw. einer Replik, sondern denjenigen eines Schlussvortrages hat. Hinzu kommt, dass die angebotenen Beweismittel entgegen Art. 221 Abs. 1 lit. e ZPO nicht schlüssig den einzelnen Tatsachenbehauptungen zugeordnet sind. Unter dem Titel «Zusätzliche Demontage der Fenster Süd und Nord mitsamt Fensterläden und -scharnieren» werden in den Randziffern 100 – 107 Behauptungen aufgestellt. In Rz. 107 werden sechs verschiedene Beweismittel angeboten. Offen bleibt, mit welchem Beweismittel welche Tatsache bewiesen werden soll. Als weiteres Beispiel diene Rz. 215, welche wie folgt lautet: «Die Behauptungen der Beklagten sind belegt bestritten und widerlegt», darunter folgen als Beweisofferten GS 5 i.v.m KB 9 und 10 sowie Einvernahmen von B._____, Architekt G._____ und H._____. Wer was bezeugen soll, ist nicht klar.

3.3. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Rechtsschrift im Sinne von Art. 132 ZPO mangelhaft ist. Würde sie ohne Weiteres der Gegenpartei zur Duplik zugestellt, wäre

eine noch längere Duplik zu erwarten; es ist davon auszugehen, dass sich das Problem potenzieren würde. Die Replik vom 30. Januar 2026 wird daher zurückgewiesen und es wird der Klägerin Frist zur Verbesserung angesetzt.

3.4. Wie lange die Nachbesserungsfrist anzusetzen ist, hängt vom Einzelfall ab und steht im Ermessen des Gerichts. Vor dem Hintergrund der ratio legis ist die Frist so zu bemessen, dass es der eingebenden Partei nach den Umständen möglich und zumutbar ist, den Mangel innert knapper Frist zu beheben, so dass das Verfahren nicht unnötig verzögert wird. Die Partei darf durchaus gefordert werden, um das Verfahren zu fördern (Eichel, BK ZPO, a.a.O., N. 38 zu Art. 132 ZPO). Im konkreten Fall scheint es angesichts des Umfangs der Klageantwort und der bevorstehenden Gerichtsferien angemessen, eine Frist bis am 14. April 2026 zu gewähren. Damit eine weitere Verzögerung des Prozesses vermieden wird, ist diese eher lange Frist nicht erstreckbar. Im Säumnisfall gilt die Replik als nicht erfolgt (Art. 132 Abs. 1 ZPO).

4. Die Kosten dieser Verfügung bleiben bei der Prozedur.

Das Regionalgericht Viamala erkennt:

1. Die Replik der Klägerin vom 30. Januar 2026 inklusive Beilagen K 23 – K 34 wird ihr zur Verbesserung im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen.
2. Die verbesserte Replik ist bis spätestens am 14. April 2026 einzureichen. Diese Frist ist nicht erstreckbar. Im Säumnisfall gilt die Replik als nicht erfolgt.
3. Die Kosten dieser Verfügung bleiben bei der Prozedur.
4. [Rechtsmittel]
5. [Mitteilung]

Für das Regionalgericht Viamala:

Präsidentin

lic. iur. Regula Strässler